

# Alles über Frauenrechte

Ingo Winkelmann

Im Jahr 2007 erschienen gleich zwei Sammelbände zum Thema Frauenrechte. Der erste Band, von **Sabine von Schorlemer** herausgegeben, präsentiert die Ergebnisse eines an der Technischen Universität Dresden in der Zeit von 2005 bis 2007 durchgeführten Forschungsprojekts. Ziel des Projekts war, die Rolle der Vereinten Nationen in ausgesuchten, Frauenrechte und ›Gender‹ betreffenden Feldern zu analysieren. Dies drückt sich in zwölf, zum Teil überaus substanziellen Beiträgen verschiedener Autorinnen und Autoren aus, die von Jan Conrady zur Entwicklung und Bedeutung des Konzepts ›Gender Mainstreaming‹ in den Vereinten Nationen eingeleitet werden.

Conrady schildert anschaulich den Verlauf der großen UN-Konferenzen und die Positionierungen der UN-Organe Sekretariat, Generalversammlung, Sicherheitsrat und Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC). Er bezeichnet das gesellschaftliche Konzept ›Gender Mainstreaming‹ als ›Meilenstein‹, dessen eigentliche Bedeutung darin liege, dass die Gleichstellungsdiskussion künftig auf breiter Grundlage und unter Einbeziehung beider Geschlechter geführt werde. Unmittelbar daran schließt der einhundert Seiten lange, monographieartige Beitrag von Heidrun Centner ›Frauen heute: Implementierung und Follow-Up der Vierten UN-Weltfrauenkonferenz (Beijing+10)‹ an. Auch Centner konstatiert ein gemischtes Bild bei der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing: auf der einen Seite deutliche Verbesserungen im normativen Bereich, etwa bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, auf der anderen Seite ein Andauern der Diskriminierung von Frauen in allen Regionen. Bestimmte, Frauen benachteiligende Verhaltensmuster ließen sich wohl nur langfristig ändern. Katrin H. Ristau beleuchtet in ihrem sorgfältig aufgebauten Beitrag ›Der Nichtdiskriminierungsgrundsatz im UN-System‹ [die] »Erfolge der UN-Personalpolitik im Hinblick auf die Förderung von Frauen«. Sie stellt große Fortschritte in den letzten 30 Jahren fest und belegt diese unter anderem mit Frauenanteilen von rund 40 bis 60 Prozent in den verschiedenen Kategorien von UN-Ämtern. Gregor Hübner nimmt sich der Mechanismen zur Durchsetzung von Frauenrechten im Rahmen des Frauenrechtsübereinkommens (CEDAW) und seines Fakultativprotokolls an. Neben den Beteiligungsmöglichkeiten von NGOs ist dabei auch die im Fakultativprotokoll eingeräumte Möglichkeit, individuelle Rechtsverletzungen durch die Betroffenen selbst geltend zu machen, von großer Bedeutung. Allerdings

hatten Anfang 2007 erst 84 Staaten das Protokoll unterzeichnet. Vom selben Autor stammt ein Überblick über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

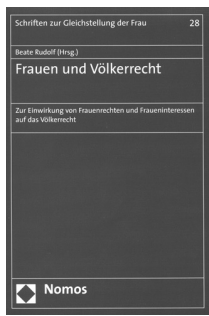
Sehr gut gefallen haben dem Rezensenten die Beiträge von Clara Weinhardt zu Genderperspektiven in der Arbeit des UN-Sicherheitsrats und von Jana Hertwig zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 durch die Bundesrepublik Deutschland. Beide Beiträge beschäftigen sich mit Genese, rechtlichen Implikationen und Evaluierung dieses für die internationale Frauen-Mitbestimmung zentralen UN-Rechtsinstruments. Weinhardt weist darauf hin, dass Resolution 1325 (vom 31. Oktober 2000) ein Gerüst sei, das sowohl minimalistisch als auch extensiv interpretiert beziehungsweise ausgefüllt werden könne. Die deutschen innerstaatlichen Bemühungen werden von Hertwig als »äußerst positiv« bewertet. Dies betreffe etwa die Partizipation von Frauen an sicherheitsrelevanten Mechanismen und die gender-sensible Aus- und Fortbildung für Friedenssicherungs-Missionen. Deutschland befinde sich auf einem »guten Weg«. Hinsichtlich des bestehenden weiteren Handlungsbedarfs verweist die Autorin auf den vom Deutschen Frauensicherheitsrat vorgelegten Aktionsplan aus dem Jahr 2003. Nicolas Lamp befasst sich mit dem Beitrag der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Völkerstrafrechts zu sexueller Gewalt und analysiert die Entwicklung von Straftatbeständen und Judikaten der *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe und des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu sexueller Gewalt, Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und Zwangssterilisation. Tina Swantje Roeders Thema ist ›Frauen als Flüchtlinge: Entwicklungen im Zusammenhang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Arbeit von UNHCR‹. Der Frage, wie sich die Parameter der UN-Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) zu ›Gender‹ verhalten, nimmt sich die Herausgeberin Sabine von Schorlemer selbst an. Entwicklungsziel 3 fordert die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen. Von Schorlemer setzt dieses Ziel überzeugend in systematische Zusammenhänge, auch zu Licht und Schatten anderer MDGs. Ebenso wenig scheut sie sich, die sich abzeichnende mangelhafte beziehungsweise verspätete Umsetzung der MDGs anzusprechen. Umso mehr, so von Schorlemer, bedürfe es anhaltenden Einsatzes und der Energie aller Beteiligten (auch der Frauenbewegungen), um das UN-Projekt



Sabine von Schorlemer (Hrsg.)

**Die Vereinten Nationen und neuere Entwicklungen der Frauenrechte**

Frankfurt/M.: Peter Lang 2007, Dresdner Schriften zu Recht und Politik der Vereinten Nationen, Bd. 3 XXII+670 S., 89,00 Euro



Beate Rudolf (Hrsg.)

**Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht**

Baden-Baden:  
Nomos 2007,  
Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 28,  
272 S., 49,00 Euro

Frauenrechte fortzuführen. Eben hierauf gerichtete internationale Bemühungen verfolgt Saskia Seeger in ihrem nachfolgenden Beitrag »Frauenrechte und Entwicklung: Neuere Schwerpunkte von UNDP, UNIFEM und INSTRAW«. Den Sonderaspekten einer »doppelten« Minderheit widmet sich schließlich Anja Titze in »Die Herausbildung und Bedeutung der Rechte indigener Frauen: Reflexionen zur Rolle der Vereinten Nationen« (vgl. auch Anja Titze, Die Vereinten Nationen und indigene Völker, VN, 5/2007, S. 190–197).

Der Sammelband »Frauen und Völkerrecht« von **Beate Rudolf** überlappt sich in manchem mit den Themen des Dresdener Opus'. Auch er nimmt eine völkerrechtliche Perspektive ein. Der Band geht auf eine Vorlesungsreihe im Sommersemester 2005 an der Freien Universität Berlin zurück. Ausweislich des Vorworts geht es der Herausgeberin darum, nach der Reichweite zu fragen, in der Frauenrechte das Völkerrecht durchdrungen und verändert haben.

Von großem Wert ist der einleitende Beitrag von Andreas von Arnald zu feministischen Theorien und Völkerrecht, der sich in vielem auf die grundlegenden Ausführungen von Hilary Charlesworth, Christine Chinkin und Shelley Wright aus dem Jahr 1991 stützt (Feminist Approaches to International Law). Er schildert die Grundlagen feministischer Rechts- theorie und -politik und setzt sie in Bezug zum Völkerrecht. Dieses scheint sich in vielerlei Hinsicht als »weiblicher« als staatliche Rechtsordnungen zu erweisen, denkt man etwa an den Wert, den Rechtsstandards, Harmonisierung und Koordinierung, Netzwerke, kooperative Konfliktlösungen, Wertschätzung des Friedensrechts und anderes mehr im Völkerrecht genießen. Stefanie Schmahl schreibt zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in Friedensverträgen, wie sie unter der Ägide der UN etwa zu Bosnien-Herzegowina, Ost-Timor und Kosovo geschlossen wurden. Vorläufiger Abschluss dieser Entwicklung war die vieldiskutierte Resolution 1325 zur Rolle von Frauen bei der Prävention und Lösung von Konflikten. Hinsichtlich der Verpflichtungen, die aus der Resolution folgen, konstatiert Schmahl eine nur schleppende Umsetzung in den meisten UN-Mitgliedstaaten, die auch an mangelnden konkreten Umsetzungsvorgaben und -reizen liege. Constanze Stelzenmüller widmet sich in teils anekdotischer Form der Frage, warum Frauen in der deutschen Sicherheitspolitik in der Vergangenheit selten waren. Überaus kenntnisreich schildert Doris König Entstehungsgeschichte und Funktion der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW als wichtigstem UN-Baustein zur weltweiten Verwirklichung von Frauenrechten. Julia Raue geht in »Frauenrechte als Querschnittsaufgabe im Menschenrechtsbereich« der Frage nach, wie die zuständigen UN-Organen und -Mechanismen die im Jahr 1995 in Beijing beschlossene Gender-Perspektive umgesetzt haben. Sie konstatiert eine positive Trendwende.

Mit Genuss liest man Thilo Rensmanns Schilderung zu dem Beitrag, den die »pragmatische Feministin« Eleanor Roosevelt bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Jahren 1947/1948 leistete. Seibert-Fohr konstatiert ein »Umdenken« der internationalen Gemeinschaft in der Einstellung zu Verbrechen gegen Frauen. Jeanine Bucherer nimmt sich in ihrem Beitrag »Frauen und Flüchtlingsrecht« des schwierigen Themas geschlechtsspezifischer Verfolgung an: Körperliche Gewalt gegen oder Durchsetzung eines bestimmten Rollenverhaltens von Frauen in der Gesellschaft. Dabei beleuchtet sie unter anderem die Qualifikationsrichtlinie(n) des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Regelungen des im Jahr 2005 in Kraft getretenen deutschen Zuwanderungsgesetzes. In »Private Gewalt gegen Frauen aus der Perspektive des Völkerrechts« schildert Anja Wehler-Schöck die verschiedenen Instrumente des UN-Systems zur Bekämpfung von privater Gewalt gegen Frauen. Zu Recht weist sie abschließend auf die Notwendigkeit hin, (noch) wirksame(re) Sanktionsmechanismen bei Verstößen zu entwickeln. Der auf Irland bezogene Beitrag von Patricia Conlan »Jus soli and Derivative Rights: A Potential Factor in People Trafficking« verdient es, der Vollständigkeit halber erwähnt zu werden, ebenso die entwicklungspolitischen Betrachtungen von Julia Lehmann »Nachhaltige Entwicklungspolitik durch »Empowerment« von Frauen?«. Die spannende Frage, ob und inwieweit gute Regierungsführung zu einem verbindlichen Rechtssatz des Völkerergewohnheitsrechts geworden ist, stellt die Herausgeberin Beate Rudolf in ihrem abschließenden Beitrag »Die Verwirklichung von Frauenrechten als Maßstab für »Good Governance«?«. Ihre Betrachtung der Handhabung von Frauenrechten in der Praxis von Weltbank, UN und Europäischer Union führt sie zu einer eher vorsichtigen Antwort, jedenfalls aber zu der Feststellung, dass »Frauenrechte Governance [verbessern], weil die Verwirklichung der Menschenrechte [...] Maßstab für Good Governance ist«.

Fazit: Zwei gelungene, die derzeitige Diskussion der Gleichstellungsproblematik im völkerrechtlichen Kontext komplett abdeckende Sammelbände, die hinsichtlich des Themenkomplexes Vereinte Nationen und Frauen wenig Raum für Ergänzungen lassen. Eine »Nische« – so Rudolf – scheint ausgefüllt. Naturgemäß überschneiden sich beide Bände partiell. Von Schorlemers Band (mit hilfreichen Sachregister) dürfte an Vollständigkeit und Dichte kaum zu übertreffen sein, das Rudolf'sche Werk hat möglicherweise den Vorzug der Kompaktheit. In beiden Werken wird auch Grundlagenwissen dargeboten. Dies erfreut die/den nach normativem Gehalt Suchende/n, gerade weil es zentral um nicht immer sofort fassbare und stets auffüllungsbedürftige Begriffe wie Feminismus, Gender, Gender Mainstreaming und Gleichstellung geht.